



Brüssel, den 31. Oktober 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0085(COD)

14128/22
ADD 1

CYBER 343
TELECOM 428
INST 396
CSC 472
CSCI 157
INF 176
FIN 1158
BUDGET 22
DATAPROTECT 294
CODEC 1617

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	10097/5/22 REV 5
Nr. Komm.dok.:	7474/22 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union – Allgemeine Ausrichtung = Erklärung des Rates

ERKLÄRUNG DES RATES

1. Der Rat weist darauf hin, dass der Europäische Rat – angesichts der Verantwortung des Generalsekretärs des Rates für die Verwaltung der in Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat – des Haushaltsplans aufgenommenen Mittel gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Rates – im Interinstitutionellen Cybersicherheitsbeirat (IICB) durch einen vom Generalsekretär benannten hochrangigen Beamten vertreten wird, wie dies bislang im Lenkungsausschuss des CERT-EU der Fall war.

2. Der Rat wird im IICB durch einen vom Ratsvorsitz benannten Vertreter vertreten sein. Die Modalitäten werden vom AStV festgelegt.
-